

# **Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)**

vom 16. September 2009 (Stand 1. Januar 2016)

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 der Bundesverfassung<sup>1)</sup>, des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)<sup>2)</sup> sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)<sup>3)</sup>,

beschliesst:

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1      Gegenstand, Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Meldepflichten bei Niederlassung und Aufenthalt von Einwohnerinnen und Einwohnern, die Führung der Einwohnerregister sowie das Ausstellen der Ausweise.

<sup>2</sup> Für Ausländerinnen und Ausländer bleiben Vorschriften der Spezialgesetzgebung vorbehalten.

### **Art. 2      Datenbekanntgabe 1. an Behörden und Amtsstellen**

<sup>1</sup> Die Gemeinden liefern die notwendigen Daten über ihre Einwohnerinnen und Einwohner den Behörden und Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden gemäss dem RHG<sup>4)</sup> und dem kantonalen Registerharmonisierungsgesetz (kRHG)<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> SR 101

<sup>2)</sup> SR 431.02

<sup>3)</sup> SR 143.1

<sup>4)</sup> SR 431.02

<sup>5)</sup> NG 232.2

# 122.1

---

## **Art. 3      2. an Dritte**

<sup>1</sup> Für die Bekanntgabe von Daten aus den Einwohnerregistern an Dritte gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung, insbesondere Art. 14 des kantonalen Datenschutzgesetzes (kDSG)<sup>6)</sup>.

## **2 Meldeverfahren**

### **Art. 4      Meldepflicht              1. Umfang**

<sup>1</sup> Wer umzieht hat sich am vorherigen Wohnsitzort abzumelden und bei der neuen Wohnsitzgemeinde anzumelden.

<sup>2</sup> Meldepflichtig ist auch der Umzug innerhalb einer Gemeinde oder eines Gebäudes.

<sup>3</sup> Ändern sich die angegebenen Daten oder kommen neue hinzu, hat die betroffene Person dies der zuständigen Instanz zu melden.

### **Art. 5      2. Frist**

<sup>1</sup> Die Meldepflicht ist binnen 14 Tagen seit dem Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes zu erfüllen.

### **Art. 6      3. zuständige Instanz**

<sup>1</sup> Für die Entgegennahme der Meldungen ist zuständig:

1. für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger die betreffende Gemeinde;
2. für Ausländerinnen und Ausländer das zuständige kantonale Amt.

### **Art. 7      4. Ausnahmen**

<sup>1</sup> Von der Meldepflicht ist befreit, wer:

1. sich weniger als drei aufeinander folgende Monate oder drei Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält;
2. in einem Kollektivhaushalt gemäss Art. 8 untergebracht ist.

---

<sup>6)</sup> NG 232.1

**Art. 8 5. Meldepflicht bei Kollektivhaushalten**

<sup>1</sup> Die Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten gemäss Art. 2 lit. a Registerharmonisierungsverordnung (RHV)<sup>7)</sup> haben der Gemeinde auf den Stichtag 31. Dezember die Bewohnerinnen und Bewohner unentgeltlich zu melden.

<sup>2</sup> Die Meldung hat bis zum 15. Januar des Folgejahres zu erfolgen.

**Art. 9 Auskunftspflicht Dritter**

<sup>1</sup> Wird die Meldepflicht nicht eingehalten, sind gegenüber der zuständigen Instanz zur Auskunft verpflichtet:

1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über ihre Mitarbeitenden;
2. Vermieterinnen und Vermieter sowie Liegenschaftsverwaltungen über ihre aktuellen, neuen und früheren Mieterinnen und Mieter;
3. Logisgeberinnen und Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen;
4. Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden.

<sup>2</sup> Alle Anbietenden von leitungsgebundenen Dienstleistungen sind verpflichtet, über jene Daten ihrer Kundinnen und Kunden Auskunft zu geben, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsidentifikation erforderlich sind.

<sup>3</sup> Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen.

**Art. 10 Meldung von Amtes wegen**

<sup>1</sup> Erhält eine kantonale oder kommunale Behörde oder ein Amt Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt, meldet sie dies der gemäss Art. 6 zuständigen Instanz.

<sup>2</sup> Diese fordert die betroffene Person unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung ihrer Meldepflicht auf.

**Art. 11 Wahrheitspflicht**

<sup>1</sup> Die Melde- und Auskunftspflichtigen haben wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Führung des Einwohnerregisters erforderlichen Daten zu erteilen und ihre Angaben auf Verlangen zu dokumentieren.

<sup>2</sup> Die zuständige Instanz kann die Meldepflichtigen bei der Anmeldung zur Person befragen.

---

<sup>7)</sup> SR 431.021

# 122.1

---

## 3 Einwohnerregister

### Art. 12 Führung

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden führen über alle Einwohnerinnen und Einwohner ein elektronisches Einwohnerregister gemäss den Vorgaben des Bundes und des kRHG<sup>8)</sup>.

<sup>2</sup> Das Register ist aktuell, richtig und vollständig zu führen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Führung und die Bereinigung der Einwohnerregister.

### Art. 13 Inhalt

<sup>1</sup> Das Einwohnerregister enthält die Daten gemäss Art. 6 RHG<sup>9)</sup>, sowie die weiteren vom Regierungsrat bezeichneten Daten.

## 4 Ausweise für Schweizerinnen und Schweizer

### Art. 14 Ausweisarten 1. Heimatschein

<sup>1</sup> Der Heimatschein bestätigt das Bürgerrecht der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er wird durch das kantonale Zivilstandsamt ausgestellt.

### Art. 15 2. Heimatausweis

<sup>1</sup> Mit dem Heimatausweis bestätigt die Gemeinde, dass die betreffende Person bei ihr den zivilrechtlichen Wohnsitz begründet hat.

<sup>2</sup> Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, hat Anspruch auf einen Heimatausweis.

<sup>3</sup> Die Gültigkeit des Heimatausweises ist entsprechend dem Aufenthaltsgrund zu befristen; eine Verlängerung ist möglich.

### Art. 16 3. Niederlassungsausweis

<sup>1</sup> Der Niederlassungsausweis bestätigt, dass sich die betreffende Person in der Gemeinde niedergelassen hat und den Heimatschein hinterlegt hat.

---

<sup>8)</sup> NG 232.2

<sup>9)</sup> SR 431.02

**Art. 17 4. Aufenthaltsausweis**

<sup>1</sup> Der Aufenthaltsausweis bestätigt, dass die betreffende Person sich in der Gemeinde aufhält und bei ihr den Heimatausweis hinterlegt hat.

<sup>2</sup> Die Gültigkeit des Aufenthaltsausweises ist zu befristen.

**Art. 18 5. Ausweise gemäss Ausweisgesetz  
a) Behörden gemäss AwG**

<sup>1</sup> Pass und Identitätskarte sind die Ausweise gemäss AwG<sup>10)</sup> zum Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität.

<sup>2</sup> Ausstellende Behörde für die Ausweise gemäss AwG<sup>11)</sup> ist das kantonale Amt.

**Art. 19 b) Verlustmeldungen**

<sup>1</sup> Der Verlust von Ausweisen ist der Kantonspolizei zu melden.

**Art. 20 Hinterlegung  
1. Heimatschein**

<sup>1</sup> Niedergelassene haben den Heimatschein zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Unmündige, die bei den Eltern oder einem Elternteil leben und das gleiche Bürgerrecht sowie den gleichen Familiennamen haben, müssen keinen Heimatschein hinterlegen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung im Niederlassungsausweis.

**Art. 21 2. Heimatausweis**

<sup>1</sup> Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben den Heimatausweis zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung im Aufenthaltsausweis.

**Art. 22 Rückgabe**

<sup>1</sup> Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat Anspruch auf die Rückgabe der hinterlegten Schriften.

<sup>2</sup> Der Niederlassungsausweis oder der Aufenthaltsausweis ist der Gemeinde zurückzugeben.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben sichernde Anordnungen anderer Behörden.

---

<sup>10)</sup> SR 143.1

<sup>11)</sup> SR 143.1

# 122.1

---

## 5 Gebühren

### Art. 23 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Ausstellung des Niederlassungsausweises und des Aufenthaltsausweis sind gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Erhebung der Gebühren für Ausweise gemäss AwG<sup>12)</sup> richtet sich nach Bundesrecht.

<sup>3</sup> Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Gebühren in der Vollzugsverordnung.

## 6 Rechtsschutz

### Art. 24–25 \* ...

## 7 Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 26 Strafbestimmung

<sup>1</sup> Mit Busse bestraft wird, wer die Melde- oder Auskunftspflicht verletzt oder trotz Aufforderung der Pflicht zur Hinterlegung der Schriften oder zur Rückgabe des Niederlassungs- oder des Aufenthaltsausweises nicht nachkommt.

### Art. 27 Vollzug

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

### Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Folgende Erlasse und Bestimmungen werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 27. April 1980 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer<sup>13)</sup>;
2. die Vollziehungsverordnung vom 25. September 1981 zum Gesetz über die Niederlassung der Schweizer (Niederlassungsverordnung)<sup>14)</sup>;

---

<sup>12)</sup> SR 143.1

<sup>13)</sup> A 1980, 741

<sup>14)</sup> A 1981, 1089, 1314

3. die Einführungsverordnung vom 17. Dezember 2002 zur Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige<sup>15)</sup>;
4. Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2008 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, kDSG)<sup>16)</sup>.

## **Art. 29 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest<sup>17)</sup>.

---

<sup>15)</sup> A 2002, 2022

<sup>16)</sup> NG 232.1

<sup>17)</sup> Datum des Inkrafttretens: 1. März 2010

# 122.1

---

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
16.09.2009	01.03.2010	Erlass	Erstfassung	A 2009, 1669, A 2010, 71
27.05.2015	01.01.2016	Art. 24	aufgehoben	A 2015, 881, 1338
27.05.2015	01.01.2016	Art. 25	aufgehoben	A 2015, 881, 1338

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	16.09.2009	01.03.2010	Erstfassung	A 2009, 1669, A 2010, 71
Art. 24	27.05.2015	01.01.2016	aufgehoben	A 2015, 881, 1338
Art. 25	27.05.2015	01.01.2016	aufgehoben	A 2015, 881, 1338